

ALLGEMEINE LIZENZBEDINGUNGEN

für die Überlassung und Nutzung der Informationsplattform der Scope Analysis GmbH, Amtsgericht Charlottenburg HRB 97933
- im folgenden Scope -

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten für die Überlassung und Nutzung der Informationsplattform gemäß § 2. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit. Mit Annahme der Informationsplattform erklärt sich der Vertragspartner mit der ausschließlichen Geltung dieser Lizenzbedingungen einverstanden.

(2) Die Informationsplattform wird insbesondere an Finanzinstitute, Finanzdienstleister, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie Medien und andere Marktteilnehmer lizenziert.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Informationsplattform.

(2) Die Informationsplattform wird dem Vertragspartner über das Internet zur Verfügung gestellt.

(3) Weitere Leistungen, wie z.B. Einweisung, Installation, Anpassung, Pflege oder Schulung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Vertragspartner hat jedoch die Möglichkeit, sich diesbezüglich an das Service-Center zu wenden.

(4) Scope wird regelmäßig den Inhalt der Informationsplattform aktualisieren und insbesondere neue Informationen auf der Plattform zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, diese neuen Informationen online kostenfrei zu beziehen.

§ 3 Nutzungsrechte

(1) Scope räumt dem Vertragspartner an der Informationsplattform das zeitlich auf die Dauer des Vertrages begrenzte, nicht ausschließliche Recht ein, die Informationsplattform im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen.

(2) Der Vertragspartner darf die Informationsplattform in der im Bestellschein genannten Anzahl an Datenverarbeitungseinheiten nutzen, die im Eigentum oder unmittelbarem Besitz des Vertragspartners stehen.

(3) Der Vertragspartner ist zur Erstellung von Kopien nicht berechtigt, mit Ausnahme einer Kopie zu Sicherungszwecken und soweit ein Ausdruck von Inhalten der Informationsplattform zur Beratung eines potenziellen Anlegers im Rahmen eines individuellen Kontaktes notwendig ist. Die Informationsplattform darf nur für die individuelle Beratung im Rahmen eines persönlichen Kontaktes mit einem potenziellen Anleger verwandt werden. Insbesondere ist es untersagt, die Informationsplattform oder Teile derselben im Rahmen von Massensendungen oder Serienbriefen weiterzugeben. Lizenznehmer, deren Geschäftszweck u.a. die Publikation von Finanzinformationen beinhaltet, sind berechtigt Analysen und Informationen aus der Informationsplattform im Rahmen ihrer Berichterstattung unter Angabe der Quelle zu veröffentlichen. Lizenznehmer, deren Geschäftszweck die Konzeption, die Emission und das Management von Kapitalanlagen beinhaltet, sind berechtigt die Ratings, Klassifizierungen und Handlungsempfehlungen im Rahmen Ihres Marketings zu veröffentlichen.

(4) Eine Bearbeitung der Informationsplattform, insbesondere durch Ändern, Übersetzen oder Verbinden, ist nicht gestattet, es sei denn, dies ist zur Fehlerbehebung oder zur Herstellung der Interoperabilität zwingend erforderlich, weil die hierzu erforderlichen Informationen von Scope nicht zur Verfügung gestellt werden.

(5) Schutzrechtsvermerke auf der Informationsplattform dürfen nicht entfernt werden.

(6) Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Insbesondere umfassen die eingeräumten Nutzungsrechte nicht:

- das Recht, das Original oder Vervielfältigungen oder Bearbeitungen ganz oder in Teilen in Verkehr zu bringen, der Öffentlichkeit oder Dritten anzubieten oder zu anderen als zu Vertragszwecken zugänglich zu machen;
- das Recht, die Informationsplattform in oder durch fremde Rechenzentren oder mehrere im Verbund arbeitender oder miteinander vernetzte Datenverarbeitungszentraleinheiten zu nutzen oder benutzen zu lassen oder diese über das Internet zu veröffentlichen oder dort zur Nutzung bereitzustellen;
- das Recht, die Informationsplattform zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen;
- das Recht, die Informationsplattform oder Teile derselben zu verkaufen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Absätze zahlt der

Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 Euro. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche seitens Scope bleibt hiervon unberührt.

(8) Eine Übertragung an einen Dritten ist nur mit Zustimmung von Scope zulässig, wobei Scope die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen wird. Voraussetzung für die Übertragung ist die Zustimmung des Dritten, die vorliegenden Lizenzbedingungen einzuhalten und die Übersendung einer entsprechenden Erklärung des Dritten an Scope. Weitere Voraussetzung ist, dass der Dritte Berufsträger im Sinne des § 1 ist. Im Falle der Weitergabe verpflichtet sich der Vertragspartner, sämtliche Programmkopien einschließlich vorhandener Sicherheitskopien zu vernichten.

§ 4 Urheberrechte

(1) Alle Urheberrechte bzw. Nutzungsrechte an der Informationsplattform einschließlich aller Bilder, Fotografien, Animationen und Texte stehen Scope zu. Die Allgemeinen Lizenzbedingungen räumen dem Vertragspartner kein Recht ein, solche Inhalte außerhalb der Nutzung im Rahmen dieses Vertrages zu verwenden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Personen, denen er Zugang zu der Informationsplattform gewährt, auf diesen Vertrag hinzuweisen und sie so zu verpflichten, wie er sich selbst gegenüber Scope verpflichtet hat.

(2) Der Vertragspartner haftet unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen für die Verletzung von Urheberrechten entweder durch ihn selbst, seine Organe, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen sowie durch Dritte, in letztgenanntem Fall jedoch nur, wenn der Vertragspartner eine solche Rechtsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig ermöglicht hat.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Nutzungsdaten geheim zu halten. Unterlizenzen dürfen nur an Angestellte des Hauptlizenznehmers oder an freiberufliche Mitarbeiter, die im Namen und Auftrag des Hauptlizenznehmers arbeiten, ausgestellt werden. Die Daten der Unterlizenznehmer müssen Scope zur Einrichtung der Unterlizenzen bekannt gegeben werden.

§ 5 Informationen auf der Informationsplattform

(1) Auf der Informationsplattform werden Kapitalanlagen einem Analyseverfahren unterworfen, bei dem quantitative und qualitative Faktoren der einzelnen Kapitalanlagen vergleichbar gemacht werden. Auf der Basis verschiedener Analyseverfahren werden Parameter ermittelt, die für eine Anlageentscheidung von Bedeutung sein können. Im Ergebnis werden zumeist Bewertungen in Form von Ratings erstellt. Hierdurch soll eine Markttransparenz durch Differenzierung nach individuellen Bedürfnissen von Kapitalanlegern geschaffen werden.

(2) Die auf der Informationsplattform zur Verfügung gestellten Informationen über Kapitalanlagen wurden überwiegend den Prospekten der jeweiligen Anbieter entnommen.

(3) Ziel der Analyse von Kapitalanlagen ist es, Beratern, Vermittlern und Investoren Hilfen zur Entscheidungsfindung zur Verfügung zu stellen. Anhand der Angaben der Anbieter soll eine Vergleichbarkeit der Kapitalanlagen anhand bestimmter Parameter erreicht werden. Ziel der Analyse ist es dagegen nicht, die Richtigkeit sämtlicher Prospektangaben der Anbieter zu überprüfen und damit eine vollständig neue Prognosebasis zu erstellen. Soweit dies nicht ausdrücklich anders angegeben ist, hat Scope die Richtigkeit der Prospektangaben der Anbieter nicht überprüft. Die Analyse basiert insoweit ausschließlich auf den Angaben der Anbieter. Scope macht darauf aufmerksam, dass Falschangaben in den Prospekten auch die Analyseergebnisse entsprechend fehlerhaft machen können. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Beratung eines Anlageinteressenten mit Hilfe der Informationsplattform diesen ausdrücklich hierauf hinzuweisen.

§ 6 Ausschluss der Beratung durch Scope

(1) Die über die Informationsplattform zur Verfügung gestellten Informationen stellen keine Beratung durch Scope dar, insbesondere keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung. Die Informationen können eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Erst nach persönlicher Beratung sowie aufgrund vollständiger Informationen, Prospekte, Gutachten und Steuerberatung kann eine endgültige Anlageentscheidung getroffen werden.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich demgemäß, den Anlageinteressenten darauf aufmerksam zu machen, dass die Informationsplattform lediglich ein Hilfsmittel zur Beratung darstellt, eine individuelle Anlageberatung jedoch in jedem Fall unumgänglich ist.

§ 7 Gewährleistung

(1) Der Vertragspartner wird eventuell auftretende technische Mängel oder inhaltliche Fehler unverzüglich und möglichst schriftlich Scope mitteilen. Scope wird unverzüglich nach Eingang der Mängelmeldung den dargestellten Mangel prüfen, analysieren und innerhalb angemessener Frist Nachbesserung vornehmen. Scope ist berechtigt, diese Nachbesserung dadurch vorzunehmen, dass er dem Vertragspartner eine geänderte Version der Informationsplattform überlassen wird, die diesen Mangel nicht mehr enthält. Bei nachgewiesenen inhaltlichen Fehlern wird Scope die entsprechende Information von der Informationsplattform löschen oder entsprechend ändern.

(2) Gelingt Scope die Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nachfrist fehl, so ist der Vertragspartner berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Gewährleistungsansprüche bestehen nur, soweit der Fehler reproduzierbar ist. Die Gewährleistung entfällt, soweit vom Vertragspartner Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen wurden, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass solche Änderungen und Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

§ 8 Haftung

(1) Scope übernimmt keine Beratungsleistungen. Insoweit ist eine Haftung von Scope aus unterlassener oder fehlerhafter Beratung bzw. Aufklärung wegen der auf der Informationsplattform enthaltenen Inhalte ausgeschlossen.

(2) Die auf der Informationsplattform enthaltenen Informationen hält Scope für zuverlässig. Scope übernimmt jedoch für Vermögensschäden, die aus der Heranziehung der Informationen für eine Beratung eines Anlageinteressenten resultieren können, keine Haftung.

(3) Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus Vertrag, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, insbesondere hinsichtlich der Folgeschäden, wie entgangener Gewinn.

(4) Unberührt bleibt eine Haftung für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für zugesicherte Eigenschaften sowie in allen Fällen, in denen Organe oder leitenden Angestellten von Scope Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anderer Erfüllungsgehilfen sowie für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Scope nur in Höhe der Jahreslizenzgebühr.

§ 9 Vergütung

(1) Der Vertragspartner zahlt für die Lizenz eine Vergütung, wie im Bestellschein vorgesehen. Die Vergütung wird, soweit nicht im Bestellschein anders vereinbart, mit Beginn der Lizenzpartnerschaft, der Rechnung entsprechend, fällig.

(2) Scope behält sich vor, die Lizenzgebühr aufgrund des erweiterten Leistungsumfanges um bis zu 4% pro Vertragsjahr zu erhöhen.

§ 10 Laufzeit

(1) Die Laufzeit beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Den Vertragspartner trifft die Beweislast der form- und fristgerechten Kündigung.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt, wenn die andere Vertragspartei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

(1) Sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Diese unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

(2) Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.